

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA Abteilung Strassenverkehr

CH-3003 Bern ASTRA;

An:

- die für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen der Kantone
- die Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa
- die Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ACVS
- das Bundesamt f
  ür Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Unser Zeichen: ASTRA-A-E7AF3401/25 / Bul Sachbearbeiter/in: Claudia Burri Ittigen, 11. Juni 2024

# Ausnahmeverfügung betreffend die Schweizerische Zulassung von ukrainischen Fahrzeugen – befristete Übergangsregelung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) trifft in Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die folgenden Übergangsregelungen im Strassenverkehr und löst damit die vom ASTRA am 1. März 2023 erlassene Ausnahmeverfügung ab.

## A. Sachverhalt und Erwägungen

Aufgrund der Notsituation in der Ukraine hat das ASTRA eine Ausnahmeregelung betreffend die Fahrzeugzulassung von ausländischen Fahrzeugen von Personen aus der Ukraine, die Schutzstatus S erhalten haben, erlassen. Diese Ausnahmeregelung wurde notwendig, um die 12 Monatsfrist für die Immatrikulation eines ausländischen Fahrzeuges gemäss Artikel 115 der Verkehrszulassungsverordnung mit der Frist für die unverzollte Verwendung eines ausländischen Fahrzeuges gestützt auf das Formular 15.30 auf 24 Monate anzugleichen. In den ersten 24 Monaten nach der erstmaligen Einreise in die Schweiz mussten ukrainische Fahrzeuge einer Person mit Schutzstatus S und einem Formular 15.30 somit weder verzollt noch immatrikuliert werden.

Das BAZG hat entschieden, eine Praxisänderung in Bezug auf Personen mit Schutzstatus S per 1. Juli 2024 vorzunehmen. Bislang ging das BAZG davon aus, dass diese Personen Wohnsitz im Ausland haben, weshalb es möglich war, ein Formular 15.30 für die unverzollte Verwendung der ukrainischen Fahrzeuge auszustellen. Ab 1. Juli 2024 wird dies nur noch in Ausnahmefällen möglich sein, da für Personen mit Schutzstatus S neu gilt, dass sie Wohnsitz in der Schweiz haben. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz dürfen keine unverzollten Waren verwenden, weshalb ein ausländisches Fahrzeug, das von einer Person mit Schutzstatus S für den eigenen Gebrauch in die Schweiz eingeführt wird, ab dem 1. Juli 2024 ordentlich verzollt werden muss. Ab dem 1. Juli 2024 werden somit für Personen mit

Bundesamt für Strassen ASTRA Claudia Burri 3003 Bern Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen Tel. +41 58 466 18 83 claudia.burri@astra.admin.ch https://www.astra.admin.ch



Schutzstatus S grundsätzlich keine neuen Formulare 15.30 nach dem Zweck "Wohnsitz im Ausland" mehr für die unverzollte Verwendung von ausländischen Fahrzeugen vom BAZG ausgestellt. Damit entfällt eine der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung für ukrainische Fahrzeuge gemäss der Ausnahmeverfügung des ASTRA vom 1. März 2023. Die Ausnahmeverfügung vom 1. März 2023 kann deshalb per 30. Juni 2024 aufgehoben und durch die nachfolgende Übergangsregelung ersetzt werden.

### B. Verfügung

## Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen sind anwendbar auf Personen, die:

- einen gültigen Ausweis S (für Schutzbedürftige) besitzen, der ihnen in Folge des russischen Angriffs auf die Ukraine ab 24. Februar 2022 erteilt wurde (Art. 4 und 66 des Asylgesetzes [AsylG; SR 142.31] sowie Art. 45 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1; SR 142.311]).
- ihr ausländisches Motorfahrzeug zum eigenen privaten Gebrauch im Schweizer Zollgebiet verwenden.
- 2. <u>Ausnahmebestimmungen betreffend die schweizerische Zulassung von ukrainischen Fahrzeugen, welche über ein gültiges Formular 15.30 verfügen, das vor dem 1. Juli 2024 durch das BAZG ausgestellt worden ist</u>

Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger, die in der Ukraine immatrikuliert sind, müssen mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden, wenn sich ihr Standort seit mehr als 24 Monaten ohne Unterbruch in der Schweiz befindet, der Fahrzeughalter über einen gültigen Ausweis S für Schutzbedürftige verfügt und er für sein Fahrzeug eine ausgestellte gültige Bewilligung Form. 15.30 des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit vorweisen kann, welche vor dem 1. Juli 2024 erteilt worden ist.

3. Schweizerische Zulassung von ukrainischen Fahrzeugen ab 1. Juli 2024

Reist ein Fahrzeughalter ab 1. Juli 2024 mit einem ausländischen Motorfahrzeug oder Anhänger, das/der in der Ukraine immatrikuliert ist, in die Schweiz ein, gelten die ordentlichen Zulassungsvorschriften gemäss Art. 115 der Verkehrszulassungsverordnung.

#### 4. Geltungsdauer

Die vorliegende Verfügung ersetzt die Ausnahmeverfügung vom 1. März 2023 betreffend die schweizerische Zulassung von ukrainischen Fahrzeugen. Die Verfügung tritt per 1. Juli 2024 in Kraft und gilt bis am 30. Juni 2026.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen

Jürg Röthlisberger

∕Ďirektor

Kopie: Staatssekretariat für Migration SEM